

## Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Landes-Schiedsstellengesetz\*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 19. Oktober 2010 — III 350/3180 - 4 SH —

Aufgrund des § 55 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. II 1990 S. 1153), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 329, 436) geändert worden ist, erlässt das Justizministerium im Benehmen mit dem Innenministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Die Verwaltungsvorschrift zum Landes-Schiedsstellengesetz vom 28. März 2002 (AmtsBl. M-V S. 329), die durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Dezember 2002 (AmtsBl. M-V 2003 S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen und Schlichtungsgesetz“**

2. In Nummer 1 wird nach Nummer 1.6 folgende Nummer 1.7 angefügt:

„1.7 Die gemeindlichen Schiedsstellen sind kraft Gesetzes Gütestellen im Sinne von § 15a Absatz 1 EGZPO. Das Verfahren für, die ihnen damit zugewiesene Aufgabe der obligatorischen Streitschlichtung nach § 34a des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ist ebenfalls unmittelbar im Gesetz geregelt (§§ 34b ff. des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).“

Anl. Ia,  
2 und 3

3. Die Anlagen Ia (zu Nummer 10.1.1); 2 (zu Nummer 10.1.2) und 3 (zu Nummer 10.2.6) werden wie aus den Anlagen Ia, 2 und 3 ersichtlich gefasst.

4. Nach Nummer 34 werden folgende Nummern 34a bis 34f eingefügt:

**„34a Zu § 34a“**

34a.1 Die obligatorische Streitschlichtung ist auch dann durchzuführen, wenn es um Zahlungsansprüche geht, die aus den in § 34a Absatz 1 Nummer 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes genannten nachbarrechtlichen Vorschriften hergeleitet werden.

Die Wertgrenze nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 EGZPO (750 Euro) gilt für nachbarrechtliche Streitigkeiten nicht.

34a.2 In den Fällen des § 34a Absatz 1 Nummer 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ist die Durchführung der obligatorischen Streitschlichtung nur erforderlich, wenn die Grundstücke, deren Eigentümer oder Besitzer den Nachbarrechtsstreit führen, in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Gehören diese Grundstücke zu verschiedenen Gemeinden, muss für wenigstens eine von ihnen eine Schiedsstelle eingerichtet sein.

34a.3 Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre nach Absatz 1 Nummer 2 setzen eine Ehrverletzung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 185 bis 189 StGB voraus. Die Begriffe Presse und Rundfunk umfassen Zeitungen und Zeitschriften sowie elektronische Medien aller Art, beispielsweise auch das Internet.

34a.4 Gibt es mehr als einen Antragsteller oder Antragsgegner, müssen die Voraussetzungen des § 34a Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes für alle Antragsteller oder Antragsgegner gegeben sein.

**34b Zu § 34b**

34b.1 Erstreckt sich das Nachbarrechtsverhältnis auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, für die verschiedene Schiedsstellen eingerichtet sind, so ist jede dieser Schiedsstellen zuständig.

34b.2 Die Parteien können das Verfahren einvernehmlich auch vor einer anderen Schiedsstelle durchführen (vergleiche § 15a Absatz 3 Satz 1 EGZPO). Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine örtlich zuständige Schiedsstelle nicht eingerichtet ist. Nummer 15.2 ist entsprechend anzuwenden.

**34c Zu § 34c**

34c.1 Die Erfolglosigkeitsbescheinigung ist nach dem

Anl. 6

34c.2 Damit das Gericht erforderlichenfalls den Eintritt der Verjährung prüfen kann, sollen in der Bescheinigung Beginn und Ende sowie der Zeitraum eines eventuellen Ruhens des Verfahrens angegeben werden, das gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 BGB den Ablauf der Verjährung hemmt.

**34d Zu § 34d**

34d.1 Die für die freiwillige Schlichtung geltenden Verfahrensregeln sind grundsätzlich auch im obligatorischen Schlichtungsverfahren entsprechend anzuwenden. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen besteht auch hier, was durch § 34d Absatz 2 des Schiedsstellen- und

\* Ändert VV vom 28. März 2002; VV Mecklb.-Vorp. Gl. Nr. 304-1

Schlichtungsgesetzes ausdrücklich klargestellt wird. Eine Ausnahme ist nur dann zuzulassen, wenn einer Partei das persönliche Erscheinen ausnahmsweise aus einem wichtigen Grund unzumutbar ist. In diesem Fall hat sie die zu Grunde liegenden Tatsachen glaubhaft zu machen (§ 34d Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes). Damit den Parteien ihre Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen auch bewusst ist, sind sie mit der Ladung hierüber zu informieren.

- 34d.2 Anders als im freiwilligen Schlichtungsverfahren wird bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei kein Ordnungsgeld festgesetzt.
- 34d.3 Die Aufzeichnungen über die Verfahren der obligatorischen Streitschlichtung sind im Jahresbericht über die Tätigkeit der Schiedsstelle (Muster der Anlage 1 a), im Jahresbericht über die Geschäftsergebnisse der Schiedsstelle (Muster der Anlage 2) und im Vorblatt zum Protokollbuch (Muster der Anlage 3) enthalten.

#### **34e Zu § 34e**

- 34e.1 Die dem Verfahren zu Grunde liegenden Unterlagen dürfen während des Ruhens des Verfahrens nicht vernichtet werden. Nach Ablauf von sechs Monaten soll die Schiedsperson klären, ob der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren weiter betrieben werden soll.  
Die Frist gemäß § 34c Absatz 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes läuft während des Ruhens nicht weiter, so dass auch keine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden darf. Mit Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird der Lauf dieser Frist wieder in Gang gesetzt.
- 34e.2 Ungeachtet der Entschuldigungsgründe der antragsgegnerischen Partei wird das Schlichtungsverfahren nur dann fortgesetzt und ein neuer Termin bestimmt, wenn die Antrag stellende Partei die Fortsetzung beantragt.  
Ein Ordnungsgeld wird nicht verhängt (vergleiche Nummer 34(1.2)).

#### **34f Zu § 34f**

- 34f.1 Die Erfolglosigkeitsbescheinigung muss auch dann erteilt werden, wenn sich die Parteien zwar einigen wollen, die Schiedsperson aber die Aufnahme des Vergleichs ablehnen muss, weil dieser der notariellen Form bedarf (vergleiche Nummer 18.1).“
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2010 S. 754

**Anlage Ia**

(Jahresbericht, Nummer 10.1.1 zu § 10)

Jahresbericht 20\_\_\_\_\_ über die Tätigkeit der Schiedsstelle

in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Amtgerichtsbezirk

\_\_\_\_\_ Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens

**A Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung**

1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlungen \_\_\_\_\_
2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind \_\_\_\_\_
3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle \_\_\_\_\_
4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund des § 24 SchStG M-V festgesetzt worden ist \_\_\_\_\_

**B Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung**

1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlungen
  - a) Nachbarrecht \_\_\_\_\_
  - b) Ehrverletzungen \_\_\_\_\_
2. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle
  - a) Nachbarrecht \_\_\_\_\_
  - b) Ehrverletzungen \_\_\_\_\_

**C Strafsachen**

1. Zahl der Anträge auf Sühneversuch \_\_\_\_\_  
davon gemischte Sachen \_\_\_\_\_
2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind \_\_\_\_\_
3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat \_\_\_\_\_
4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund der §§ 24, 35 SchStG M-V festgesetzt worden ist \_\_\_\_\_

**D Summen der Gebühren**

(ohne Schreib- und sonst. Auslagen)

- die
1. den Gemeinden zugeflossen sind, \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ Cent
  2. der Schiedsstelle verblieben sind \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ Cent

**Anlage 2**

(Jahresbericht, Nummer 10.1.2 zu § 10)

## Übersicht

der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des \_\_\_\_\_ gericht  
für 20 \_\_\_\_

Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens \_\_\_\_\_

**A Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung**

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresschluss	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund des § 24 SchStG M-V festgesetzt worden ist

**B Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung**

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresschluss	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung		Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	
			Nachbarrecht	Ehrverletzung	Nachbarrecht	Ehrverletzung

**C Strafsachen**

Zahl der Anträge auf Sühnever such	davon gemischte Sachen	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühnever such Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld festgesetzt worden ist nach §§ 24, 35 SchStG M-V	Zahl der Summe der Gebühren, die zugeflossen sind (in Euro ohne Schreib- und sonstige Auslagen)	
					den Gemeinden	den Schiedsstellen

**Anlage 3**

(Vorblatt zum Protokollbuch, Nummer 10.2.6 zu § 10)

## Anleitung

Das Vorblatt zum Protokollbuch ist nach dem anliegenden Muster laufend zu führen.

In Spalte 4 ist die Höhe des eingezahlten Vorschusses einzutragen.

In Spalte 6 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind

In Spalte 7 ist in allen Fällen das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vereinbarung, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) einzutragen.

Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (vgl. VV zu § 24 SchStG M-V); in Spalte 9 ist auch die lfd. Nummer des Kassenbuchs anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist. In Spalte 9 wird ferner die Beendigung des Verfahrens festgehalten (VV zu §§ 24, 34c und 34e SchStG M-V) und kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch den Vertreter vorgenommen werden.

**Muster:**

Protokollbuch mit Vorblatt der Schiedsstelle bestehend aus      Seiten.

Dem Schiedsmann/der Schiedsfrau\*

in

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort, Datum, Dienststempel und Unterschrift)

Name und Anschrift		Antrag vom	Gegenstand des Streits	Kostenvorschuss eingezahlt i. H. v.
Antragsteller	Antragsgegner			

Termin		Anzahl der erschiedenen Parteien	Ergebnis der Schlichtungs- verhandlung	Protokoll-Nr.	Bemerkungen (z. B. Vermerk über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes; Ausstellung bzw. Antrag auf Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung)
Datum	Uhrzeit				

\* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 6**

(Erfolglosigkeitsbescheinigung, Nummer 34c.1 zu § 34c)

Schiedsstelle in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Amtsgerichtsbezirk

\_\_\_\_\_

**Erfolglosigkeitsbescheinigung**

In dem obligatorischen Streitschlichtungsverfahren zwischen

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname, ggf. Firma der Antragstellerin/des Antragstellers)\_\_\_\_\_  
(Vollständige Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

und \_\_\_\_\_

(Name und Vorname, ggf. Firma der Antragsgegnerin/des Antragsgegners)

\_\_\_\_\_  
(vollständige Anschrift der Antragsgegnerin/des Antragsgegners)

konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Gegenstand der Schlichtungsverhandlung war

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Kurzbeschreibung des Antrags und des damit verbundenen Begehrens der Antragstellerin/des Antragstellers)

Das Schlichtungsverfahren begann am \_\_\_\_\_

(Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle)

und endete am \_\_\_\_\_

Das Verfahren ruhte gemäß § 34e Absatz 1 SchStG MN in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)